

Anlage zu § 8

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten, die von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, und ab 12.00 Uhr stattfinden, beträgt für das erste Kind eines Personensorgeberechtigten pro Schulhalbjahr je angefangener Betreuungsstunde:

Bei einer Inanspruchnahme pro Woche von	Höhe der Gebühr pro Schulhalbjahr	Monatlicher Betrag
Einer Stunde	22,00 €	3,67 €
Zwei Stunden	44,00 €	7,34 €
Drei Stunden	66,00 €	11,00 €
Vier Stunden	88,00 €	14,67 €
Fünf Stunden	110,00 €	18,34 €
Sechs Stunden	132,00 €	22,00 €
Sieben Stunden	154,00 €	25,67 €
Acht Stunden	176,00 €	29,34 €
Neun Stunden	198,00 €	33,00 €
Zehn Stunden	220,00 €	36,67 €
Elf Stunden	242,00 €	40,34 €
Zwölf Stunden	264,00 €	44,00 €
Dreizehn Stunden	286,00 €	47,67 €
Vierzehn Stunden	308,00 €	51,34 €
Fünfzehn Stunden	330,00 €	55,00 €
Sechzehn Stunden	352,00 €	58,67 €
Siebzehn Stunden	374,00 €	62,34 €
Achtzehn Stunden	396,00 €	66,00 €
Neunzehn Stunden	418,00 €	69,67 €
Zwanzig Stunden	440,00 €	73,34 €
Einundzwanzig Stunden	462,00 €	77,00 €
Zweiundzwanzig Stunden	484,00 €	80,67 €
Dreiundzwanzig Stunden	506,00 €	84,34 €
Vierundzwanzig Stunden	528,00 €	88,00 €
Fünfundzwanzig Stunden	550,00 €	91,67 €